



Kantonale Erläuterung Nr. 1

Stand am 01. September 2022

Belüftung und Zufuhr von Verbrennungsluft, Ergänzung zu den VKF BSR 24-15

Die VKF BSR 24-15, Ziff. 3.5 legt fest, dass die Zufuhr von Verbrennungsluft vom Freien her gewährleistet sein muss und dass die Luftzufuhröffnungen nie verschlossen werden dürfen, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerungsaggregate nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können.

Im Zusammenhang mit dieser Anforderung wird hier Folgendes klargestellt:

1. Neu errichtete Gebäude und neue thermische Anlagen müssen den geltenden Brandschutzvorschriften und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
2. Bestehende Anlagen müssen Verhältnismässig angepasst werden; dies bedeutet, dass bei einer Anlage, die offensichtlich keine Probleme aufweist und deren Besitzer den Betrieb bestätigt, keine Massnahmen ergriffen werden müssen.
3. Die Belüftung einer thermischen Anlage muss nach den Angaben des Herstellers dimensioniert werden. Der Querschnitt der Leitungen für die Verbrennungsluftzufuhr ist nach den Angaben des Herstellers oder nach Stand der Technik zu bestimmen.
4. Aus Gründen des Komforts und/oder der Energieeffizienz des Gebäudes kann eine Verschlussklappe in der Luftzufuhr eingebaut werden. Diese Klappe muss geöffnet sein, wenn die thermische Anlage in Betrieb ist. Die Luftzufuhr ist zu jeder Zeit gewährleistet.
5. Wenn die Immobilie vermietet oder Dritten zur Verfügung gestellt wird, ist der Eigentümer dafür verantwortlich, alle Anweisungen an den Mieter weiterzugeben, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten. Beispielsweise ist es möglich, diese bei einer touristisch genutzten Unterkunft gut sichtbar anzubringen. Dies wird dem Mieter auch schriftlich mitgeteilt, z. B. im Mietvertrag.
6. Wenn ein bestehendes Gebäude umgebaut wird (z. B. neue Dämmung, neue Fenster, Anpassung an Minergie-Standards, etc.) oder wenn die Luftzufuhr nicht mehr gewährleistet scheint, kann ein Funktionstest der Anlage durchgeführt werden, um die Gleichwertigkeit der Massnahmen zu bestätigen. Dieser Test wird von einem Fachmann durchgeführt und ist Gegenstand eines unterzeichneten Berichts, der eine klare Stellungnahme des Eigentümers und des Installateurs enthält.

Das Formular für den Bericht finden Sie auf der Website des Walliser Verbandes Kaminbauer AVCC. Der Eigentümer oder eine von ihm beauftragte Person ist dafür verantwortlich, diesen Bericht der Gemeinde und dem Kaminfegermeister zu übergeben.

Der Funktionstest läuft folgendermassen ab:

- Den geprüften und zugelassenen Kohlenmonoxid Melder (CO) einschalten.
- Alle Fenster und Türen schliessen.
- Die thermische Anlage mit einer Ladung Brennstoff anzünden, die der Nennleistung der Anlage entspricht. Die Holzmenge wird mittels folgender Formel bestimmt: Nennleistung der Anlage (in kW/h) x 1,15 geteilt durch 4, was das Holzgewicht in kg ergibt. Das Verfahren wird für Speicheröfen angepasst.
- Bei voller Leistung, wenn der gesamte Brennstoff entzündet ist, die lufttechnischen Anlagen des Gebäudes einschalten (Belüftung von Waschräumen, Dampfabzug, etc.).
- Mehrmals visuell mit einem Räucherstäbchen um den Herd der thermischen Anlage herum auf Rückstau prüfen
- Wenn der Funktionstest erfolgreich ist, die thermische Anlage ordnungsgemäss funktioniert und keine Gefahr für Personen oder das Gebäude besteht, kann der Installateur die ordnungsgemässe Funktion der Anlage bescheinigen. Er übernimmt schriftlich gemeinsam mit dem Eigentümer die volle Verantwortung für seine Arbeit und die soeben durchgeführte Kontrolle. Es sollte jedoch ein Warnhinweis verfasst werden, dass im Falle einer späteren Veränderung des Gebäudes ein neuer Test durchgeführt werden muss.
- Anschliessend wird ein Kohlenmonoxid Melder fest und dauerhaft installiert, um die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten. Der Eigentümer ist für die Wartung des Melders verantwortlich.
- Sollte die Kontrolle nicht vollständig schlüssig sein, muss eine korrekt dimensionierte Luftzufuhr gemäss den Anforderungen des Herstellers der thermischen Anlage installiert werden.


Marie Claude Noth-Ecoeur
Dienstchefin


Patrick Fleury
Sektionschef